

Gesetzestext gemäß § 24 Sozialgesetzbuch VII

Nach § 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben seit dem 01.08.2013 alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Für Kinder unter einem Jahr gilt dieser Anspruch insbesondere, wenn diese Leistungen für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder bei berufs- oder ausbildungsbedingten Verpflichtungen der Eltern oder wenn diese Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Die Gewährleistungs- und Planungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot trägt das Kreisjugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 79, 80 SGB VIII. Die Durchführungsverantwortung liegt nach § 3 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg) bei den Städten und Gemeinden. Den Städten und Gemeinden obliegt insbesondere die örtliche (gemeindliche) Bedarfsplanung (§ 3 Abs. 3 KiTaG), ebenso wie die Förderung von Einrichtungen freier Träger nach § 8 KiTaG. Das Kreisjugendamt unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Klageverfahren von Eltern wegen eines fehlenden oder vom Betreuungsumfang nicht ausreichenden Platzangebotes richten sich gegen das Landratsamt Karlsruhe als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Definition Betreuungs- und Versorgungsquote

Grundsätzlich wird zwischen Betreuungs- und Versorgungsquote unterschieden. Für die Ermittlung der Betreuungsquote wird die Summe der betreuten Kinder in Relation zur Zahl der altersgleichen Wohnbevölkerung gesetzt. Die Versorgungsquote ergibt sich aus der Anzahl der genehmigten Betreuungsplätze, die im Verhältnis zur Zahl der altersgleichen Wohnbevölkerung gesetzt wird.